

Weisshorn: Grünes Licht für Gipfelrestaurant

Das neue Gipfelrestaurant auf dem Arosen Weisshorn kann gebaut werden. Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Schweizer Heimatschutzes abgewiesen. Die Bauherren werden aber zur Einhaltung diverser Auflagen verpflichtet.

Die Arosa Bergbahnen AG hatte zusammen mit den Gemeinden Arosa und Tschierschen 2006 um die Bewilligung für den Restaurantneubau ersucht. Nach kritischen Reaktionen wurde das Projekt redimensioniert. 2007 erteilte das Amt für Raumentwicklung dann die Bewilligung für das rund acht Millionen Franken teure Projekt. Das neue Restaurant soll nicht wie das bisherige an der Bergflanke stehen, sondern auf dem 2563 Meter hohen Gipfelplateau. Dieser Standort war der Hauptgrund für die Opposition des Heimatschutzes. Sein Gang vors kantonale Verwaltungsgericht blieb jedoch erfolglos. Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Heimatschutzes nun ebenfalls abgewiesen und dem Bauprojekt grünes Licht gegeben. Für seinen Entscheid stützt sich das Bundesgericht weitgehend auf das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), die das

■ «ZU UNGUNSTEN DER LANDSCHAFT»

Der Schweizer Heimatschutz und seine Sektion Graubünden nehmen den Entscheid des Bundesgerichts mit grossem Bedauern zur Kenntnis, das für den Neubau eines Restaurants die Überbauung und Überhöhung des Gipfels des Arosen Weisshorns gestattet, wie es in einer Mitteilung von gestern heisst. Erfreulich seien die Redimensionierung des ursprünglichen Projekts wie auch der verlangte Rückbau des bestehenden Bergrestaurants und die Umsetzung der Renaturierungsprojekte. Der Heimatschutz sprach sich laut Communiqué nicht gegen einen Neubau des Restaurants aus. Er lehnte jedoch den neuen Standort auf dem Gipfelplateau ab. Das heute bestehende Restaurant wurde bewusst aus Landschaftsschutzgründen an der Bergflanke platziert. Nach Ansicht des Heimatschutzes sollte auch der Nachfolgebau an der Flanke subtil eingegliedert werden. Die Freihaltung des Gipfels war bis heute eine allseits anerkannte und respektierte Übereinkunft. Das wird nun nicht mehr der Fall sein.

Gericht im Verlauf des Verfahrens selber beigezogen hatte.

Natürlichkeit bereits verloren

Laut den Richtern in Lausanne, die 2008 selber einen Augenschein durchgeführt hatten, hat das Gipfelplateau nach Einschätzung der ENHK schon mit den heute bestehenden Bauten – insbesondere einer Swisscom-Antenne – seine Natürlichkeit weitgehend verloren. Zwar werde der Neubau auf dem Gipfelplateau die Bergsilhouette verändern. Gemäss ENHK-Gutachten stellt der Neubau trotz seiner exponierten Lage aber keine Zusatzbelastung dar, die grundsätzlich abgelehnt werden muss. Ein Neubau unter dem Gipfel würde die bereits bestehende Beeinträchtigung nicht so stark vermindern, dass der Eindruck eines weniger stark belasteten Gipfels entstände. Mit seiner flachen Kubatur, seiner rechtwinkligen kristallinen Form, dem matten grauen Material und der von der Plateaukante abgerückten Position berücksichtige das neue Gebäude das Gebot der Schonung ausreichend. Es sei nicht zu befürchten, dass der Neubau aus grösserer Distanz störend in Erscheinung treten werde.

Ökologische Baubegleitung

Allerdings verpflichtet das Bundesgericht die Bauherrschaft zur Einhaltung diverser Auflagen. Das dürfte diese jedoch kaum stören, da die Arosa Bergbahnen bereits im vergangenen Februar ihre vorbehaltlose Zustimmung zu allen Forderungen der ENHK erklärt hatten. Im Wesentlichen verlangt das Bundesgericht den Abbruch des bestehenden Bergrestaurants und die Realisierung des Rückbau- und Renaturierungsprojekts der Architektin Tilla Theus. Die Umsetzung des Neubaus sei weiter durch eine ausgewiesene Person aus dem Bereich Natur- und Landschaft zu begleiten. Zudem ist laut Bundesgericht auf eine Aussenbeleuchtung des neuen Gipfelrestaurants zu verzichten, ebenso wie auf eine inszenierende Innenbeleuchtung des Fensterbandes. Die Abstrahlung von Licht sei zudem durch geeignete Massnahmen wie etwa Storen zu verhin-



Christian Buxhofer ist Chefredaktor des «Bündner Tagblatts»

KOMMENTAR

Ein Eigentor des Heimatschutzes

Endlich kann auf dem Weisshorn Gipfel in Arosa gebaut werden. Mit dem Urteil des Bundesgerichts endet ein jahrelanger Rechtsstreit, der vom Heimatschutz völlig unnötig vom Zaun gebrochen worden war. Ausgerechnet auf einem Gipfel, der nicht nur mit einer Luftseilbahn, sondern auf den letzten Metern sogar noch mit einer Rolltreppe erklommen werden kann, wollten der Schweizer Heimatschutz und seine Sektion Graubünden ein Exempel statuieren. Ein touristisch intensiv genutzter Berg als Heiligtum. Der Schuss ist nun hinten hinaus gegangen. Denn das Bundesgericht gab der Bergbahngesellschaft in den entscheidenden Punkten Recht. Ein Gipfel muss nicht unbedingt freigehalten werden, sondern kann durchaus auch für touristische Bauten genutzt und für solche Zwecke sogar erhöht werden. Wollte der Heimatschutz mit seinem Gang bis nach Lausanne eigentlich verhindern, dass Vorhaben dieser Art auch andernorts möglich werden, hat er nun das Gegenteil erreicht. Denn nach dem Bundesgerichtsentscheid könnten nun tatsächlich auch andere Bergbahngesellschaften auf den Geschmack kommen ...

Wenn der Heimatschutz nach dieser K.o.-Niederlage einen Sieg nach Punkten geltend macht und auf die verschiedenen Bedingungen hinweist, die das Bundesgericht den Bauherren stellt, so ist dies wohl vor allem ein Ablenkungsmanöver. Denn dieser Teilerfolg kommt den Heimatschutz teuer zu stehen.

Jetzt hat der Verband kaum mehr eine Handhabe, um auf die Barrikaden zu steigen, wenn es wirklich um die Freihaltung eines Gipfels geht. Ein Pyrrhussieg, der dem Heimatschutz mehr schadet als nützt.

Christian Buxhofer